

# VERMÖGENS- UND EINKOMMENS- GRENZEN BEI MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Bei Grundsicherung im  
Alter- und bei  
Erwerbungs-minderung

Seit 01.01.2024 beträgt die **Einkommensgrenze 1.126,00 €** (doppelte Regelbedarfsstufe 1).

Beachten Sie hierbei, dass bestimmte Einkünfte (z.B. das Pflegegeld nach dem Pflegeversicherungsgesetz) nicht bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet werden dürfen.

Eltern von Menschen mit Behinderung müssen sich erst an der Grundsicherung beteiligen, wenn das jährliche Gesamteinkommen eines Elternteils 100.000 € überschreitet. Der monatliche Unterhaltsbeitrag der Eltern wird durch den Kostenträger berechnet. Das Vermögen der Eltern wirkt sich nicht auf die Grundsicherung ihres erwachsenen Kindes aus.

Das Schonvermögen liegt seit 01.01.2023 bei 10.000 €. Menschen mit Behinderung können daher ein geschütztes Vermögen von 10.000 € besitzen. Als Schonvermögen gelten nicht nur Geldbeträge, sondern auch alle anderen Geld- und Sachwerte. Hinweis: Das Schonvermögen gilt auch im Betreuungsrecht.

Der Besitz eines angemessenen Kraftfahrzeugs zählt dabei als geschütztes Vermögen. Das Kraftfahrzeug ist angemessen, wenn es einen Marktwert von 7.500 € nicht überschreitet. Die Vermögensregelungen zum Kraftfahrzeug gelten seit 01.01.2024 auch für die Eingliederungshilfe.

In der  
Eingliederungshilfe

Für die Einkommens- und Vermögensgrenze in der Eingliederungshilfe wird die sog. Bezugsgröße der Sozialversicherung herangezogen, die sich jährlich erhöht und 44.940 € im Jahr 2025 beträgt.

Somit ergeben sich für die Leistungen der Eingliederungshilfe folgende Freibeträge für das Jahr 2025:

|   | Grenzbetrag pro Jahr | Prozentsatz der jährlichen Bezugsgröße |
|---|----------------------|--|
| Vermögen  | 67.410 €             | 150 %                                  |
| Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit | 38.199 €             | 85%                                    |
| Einkommen aus nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung                          | 33.705 €             | 75%                                    |
| Einkommen aus Renteneinkünften:   | 26.964 €             | 60%                                    |



## GUT ZU WISSEN – WOHNFORMEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Das Vermögen des (Ehe-)Partners wird nicht berücksichtigt. Jedoch kann die Höhe des Einkommensfreibetrags noch davon abhängen, ob die leistungsberechtigte Person in einer Partnerschaft lebt und/oder unterhaltsberechtignte Kinder hat.

Sie haben Fragen?  
Sie brauchen Hilfe?  
Wir sind für Sie da!



Jens Röhling



Angélique Freymann

### **Beratung**

Wohnen • Arbeiten  
• Freizeit

Friedrichstraße 46a  
im Margarete-Blarer-Haus  
68199 Mannheim

Telefon: 0621 / 8600 1719  
E-Mail: [beratung@gemeindediakonie-mannheim.de](mailto:beratung@gemeindediakonie-mannheim.de)

Das Werk inklusive aller Inhalte wurde unter größter Sorgfalt erarbeitet. Dennoch können Druckfehler und Falschinformationen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der Herausgeber übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte dieser Veröffentlichung, ebenso nicht für Druckfehler. Es kann keine juristische Verantwortung sowie Haftung in irgendeiner Form für fehlerhafte Angaben und daraus entstandenen Folgen vom Herausgeber übernommen werden.



**GEMEINDE**DIAKONIE  
Mannheim

[www.gemeindediakonie-mannheim.de](http://www.gemeindediakonie-mannheim.de)